

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. zu den Entwürfen für eine Richtlinie über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren (Ratsdokument PE-CONS 1/10 sowie Kommissionsdokument 2010/0050)

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. begrüßt die Vorstöße einer Gruppe von Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission hinsichtlich eines Entwurfes für eine Richtlinie über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren. Die Union unternimmt damit einen wichtigen Schritt bezüglich gemeinsamer Mindestnormen im Bereich der Verfahrensrechte und der Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen. Verdolmetschung und Übersetzung sind gemäß Europäischer Menschenrechtskonvention (Artikel 6, Absatz 3e) wichtige Bestandteile eines fairen Prozesses und tragen somit zur Wahrung der Grundrechte bei.

Ebenso begrüßt der BDÜ den von der Berichterstatterin im Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments, Baroness Ludford, erstellten Berichtsentwurf (PE439.397). Die darin vorgeschlagenen Änderungen verbessern die durch die Ratsinitiative vorgelegte Richtlinie an wichtigen Stellen. Im Besonderen unterstützt der BDÜ die Vorschläge in folgenden Bereichen:

- Ausweitung der Rechte des Angeklagten auf das Vorverfahren, eventuelle Rechtsmittelverfahren und die Kommunikation mit dem Rechtsanwalt
- Klare Regulierung der Anwendung mündlicher Zusammenfassungen schriftlicher Unterlagen
- Berücksichtigung zeitlicher Erfordernisse von Übersetzungen und Dolmetschleistungen bei Verfahrensfristen
- Erhöhung der Anforderungen beim Verzicht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen

Auch im Bereich der Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen, der von beiden Richtlinienentwürfen stark vernachlässigt wird, macht der Entwurf der Berichterstatterin wertvolle Vorschläge, insbesondere durch die Forderung nach generell hoher Qualität der erbrachten Leistungen.

Allerdings sind die vorgeschlagenen Änderungen aus Sicht des BDÜ nicht an allen Stellen konkret genug und gehen nicht auf die Mindestanforderungen an die Qualifikation von Dolmetschern und Übersetzern ein. Gerade hohe Qualität ist jedoch entscheidend, um Nachteile für den Angeklagten in einem Strafverfahren, die durch fehlerhafte oder ungenaue Übersetzungen entstehen können, zu vermeiden und sein Recht auf ein faires Verfahren sicherzustellen. Es ist daher unerlässlich, folgende Anforderungen an Dolmetscher und Übersetzer, einschließlich Gebärdensprachdolmetscher, die vom Gericht berufen werden, verpflichtend in der Richtlinie festzuschreiben:

- **Nachweis der Qualifikation als Dolmetscher oder Übersetzer in der erforderlichen Sprache durch einen förmlichen Hochschulabschluss oder einen ähnlichen Eignungsnachweis, z.B. durch Akkreditierung oder Zertifizierung**

- Nachweis spezieller Kenntnisse der Rechtsterminologie und des Justizverfahrens durch ein Verfahren oder einen Lehrgang, die mit einer qualifizierten Abschlussprüfung oder einer Anerkennung gleichwertiger Prüfungen verbunden sein müssen
- Registrierung in einem vom jeweiligen Mitgliedsstaat erstellten und aktuell gehaltenen Verzeichnis der entsprechend qualifizierten und dadurch für Strafverfahren zugelassenen Dolmetscher und Übersetzer

Qualifizierung und Akkreditierung waren wichtige Punkte im Vorschlag für eine Entschließung des Rates zur Umsetzung des Rechtes auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (14793/09), der im Oktober 2009 einstimmig vom Rat angenommen wurde. Aufgrund der hohen Bedeutung für die Rechte des Angeklagten sollten dahingehende Anforderungen in der jetzt zu erlassenden Richtlinie enthalten sein.

Außerdem sollte die ebenfalls im Vorschlag des Rates für eine Entschließung genannte Empfehlung aufgegriffen werden, die Berufsverbände bei der Umsetzung eines EU-Rechtes zu beteiligen. Auch bei einem Erfahrungsaustausch über Fortschritte und Erfahrungen der Umsetzung können die Berufsverbände durch ihre Expertise und die direkten Erfahrungen ihrer Mitglieder wichtige Beiträge leisten. Der BDÜ ist bereit, an diesen Prozessen aktiv mitzuwirken, um auch nach Abschluss des EU-Rechtssetzungsverfahrens für hochwertige Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren einzustehen.

Zur Umsetzung der oben genannten Anregungen, schlagen wir folgende, die Vorschläge der Berichterstatterin ergänzende Änderungen an dem vom Rat vorgelegten Entwurf einer Richtlinie vor:

1. Artikel 5 - Absatz 1b (neu)

(1b) Zur Gewährleistung einer hohen Qualität sorgen die Mitgliedsstaaten dafür, dass die Eignung der hinzugezogenen Dolmetscher und Übersetzer - einschließlich der Gebärdensprachdolmetscher - für die jeweilige Sprache durch einen förmlichen Hochschulabschluss oder einen ähnlichen Eignungsnachweis, z.B. durch Akkreditierung oder Zertifizierung, belegt ist. Sie stellen in einem Verfahren, das mit der Ablegung oder Anerkennung einer Prüfung verbunden ist, die Existenz von speziellen Kenntnissen der Rechtsterminologie und des Justizverfahrens fest. Zur Registrierung der zum Einsatz in Strafverfahren befähigten Dolmetscher und Übersetzer unterhalten die Mitgliedsstaaten ein nationales Verzeichnis, das Rechtsanwälten und den einschlägigen Behörden zugänglich ist.

2. Artikel 7 - Unterabsatz 3 (neu)

Vertreter der Berufsstände der Dolmetscher und Übersetzer sollten in die praktische Umsetzung der Maßnahmen sowie in die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie einbezogen werden.

3. Artikel 9 (neu, bisheriger Artikel 9 wird zu Artikel 10)

Erfahrungsaustausch

Zur weiteren Verbesserung der von Dolmetschern und Übersetzern in Strafverfahren geleisteten Dienste sollte die Kommission regelmäßige Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und den Berufsvertretungen organisieren, um den Erfahrungsaustausch zu erleichtern.

Berlin, 23. März 2010

Johann J. Amkreutz
Präsident

André Lindemann
Vizepräsident
Ressort Gerichtsdolmetscher und -übersetzer